

Allgemeine Geschäftsbedingungen 003/2015

Geltungsbereich: Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Gezolan AG und ihren Kunden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, insofern zwischen der Gezolan AG und dem Kunden nicht eine separate schriftliche Übereinkunft getroffen oder ein schriftlicher Rahmenvertrag abgeschlossen worden ist. Die AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Vertragspartners werden nicht akzeptiert, ausgenommen die Gezolan AG habe diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anerkannt.

Lieferfristen: Die von der Gezolan AG angegebenen Lieferfristen sind – vorbehältlich einer anderweitigen schriftlichen Abrede – nicht verbindlich, werden indessen nach Möglichkeit eingehalten. Die Gezolan AG ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, woraus dem Kunden jedoch keine Mehrkosten entstehen. Bei zeitlichen Verzögerungen, die nicht von der Gezolan AG zu vertreten sind, ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatzansprüche zu stellen.

Transport / Lieferung: FCA Dagmersellen (FCA nach Incoterms 2010).

Verbindlichkeit von Offerten: Die Offerten der Gezolan AG sind während der Dauer von 30 Tagen seit Offertdatum gültig.

Preisänderungen: Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung mindestens drei Monate, werden Preisänderungen aufgrund von in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen bei den Rohstoffpreisen, Taxen, Abgaben, Gebühren und Steuern aller Art sowie aufgrund von Währungsschwankungen ausdrücklich vorbehalten.

Zahlungsbedingungen: Die Rechnungen der Gezolan AG sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum netto (ohne Abzüge) zu bezahlen, sofern nicht anders vereinbart. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist treten die Verzugsfolgen auch ohne Mahnung sofort ein. Jede Verrechnungsmöglichkeit des Kunden gegenüber der Gezolan AG wird ausgeschlossen. Mahnungen der Gezolan AG werden pauschal mit je CHF 50.00 verrechnet. Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Einleitung eines Nachlassverfahrens, Einleitung der freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation oder Handlungen mit ähnlichem Ergebnis, ist die Gezolan AG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Barzahlungen zu verlangen sowie sämtliche offenen Forderungen aus sämtlichen Rechtsgeschäften mit dem Kunden vorzeitig oder sogar per sofort fällig zu stellen. Zudem ist die Gezolan AG berechtigt, bereits gelieferte Ware zurückzuverlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten, woraus dem Kunden kein Anspruch auf Nachlieferung und / oder Schadenersatz entsteht.

Garantie / Haftung: Die Gezolan AG leistet während der Dauer eines Jahres ab Versand Garantie auf fabrikneuer Ware. Der Kunde hat Anspruch auf die Lieferung mängelfreier Ware. Der Kunde ist verpflichtet, die von der Gezolan AG bezogene Ware sofort nach deren Erhalt auf allfällige Mängel zu prüfen. Eine allfällige Mängelrüge hat unverzüglich und schriftlich zu erfolgen, ansonsten die Ware als akzeptiert und genehmigt gilt. Erweist sich die gelieferte Ware als mangelhaft, sorgt die Gezolan AG für die Beseitigung des Mangels oder für Ersatz- bzw. Nachlieferung. Anderweitige Ansprüche des Kunden, namentlich Schadenersatzansprüche jeglicher Natur, bestehen nicht und jede weitergehende Gewähr, auch die Haftung für Hilfspersonen, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Ansprüche des Kunden gegenüber der Gezolan AG beschränken sich in jedem Fall höchstens auf den ursprünglichen Warenwert der betreffenden Lieferung.

Die Beratung der Gezolan AG erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne jegliche Gewähr, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Produkte der Gezolan AG auf deren Eignung für die vom Kunden beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Vorgaben des Systemherstellers, die Pflegeanleitungen und die Benutzeranweisungen sind in jedem Fall strikte zu befolgen bzw. einzuhalten.

Für Schäden, die durch ungenaue oder falsche Angaben über den Verwendungszweck, über die Anforderungen elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, physikalischer, biologischer oder anderweitiger Natur, durch unrichtige Typenbezeichnung oder durch unsachgemässe Lagerung, Behandlung oder Verwendung der Ware bzw. durch Veränderungen oder Reparaturen an der Ware durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder von ihm beigezogene Dritte entstehen, haftet die Gezolan AG nicht.



Die Gezolan AG ist solange von jeder Garantiepflicht befreit, als der Kunde den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gezolan AG nicht oder nur unvollständig nachkommt.

Farbe & Farbechtheit / Alterungsprozess: Die Farbpalette, die einzelnen Farbtöne wie auch die Farbformulierungen der Produkte der Gezolan AG unterliegen periodischen Änderungen und Anpassungen. Bei zeitlich auseinanderliegenden Bestellungen und Lieferungen können deshalb Farbabweichungen nicht ausgeschlossen werden. Solche Farbabweichungen stellen keinen Mangel dar.

Die Farben der Produkte der Gezolan AG können sich im Verlauf der Zeit aufgrund der Sonneneinstrahlung und / oder von anderen klimatischen bzw. umweltbedingten Einflüssen leicht verändern oder verblassen. Solche Veränderungen wie auch der natürliche Abrieb des Gummigranulats und das übrige natürliche Alterungsverhalten stellen keinen Mangel dar.

Eigentumsvorbehalt / Konsignation: Die von der Gezolan AG gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch der künftig entstehenden Forderungen gegenüber dem Kunden Alleineigentum der Gezolan AG. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich – soweit gesetzlich zulässig – auch auf die durch Verarbeitung entstehenden Sachen. Die durch Verarbeitung entstandene neue Sache dient zur Sicherung der Forderungen der Gezolan AG in Höhe des Wertes der verarbeiteten, dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Ware.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Gezolan AG den Eigentumsvorbehalt im Namen und auf Rechnung des Kunden in das dafür zuständige Register eintragen lässt. Falls die Gezolan AG gegenüber dem Kunden den Eigentumsvorbehalt geltend machen muss, behält sich die Gezolan AG vor, dem Kunden die Kosten für die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in Rechnung zu stellen.

Bei vereinbarter Konsignation legt die Gezolan AG das Lager beim oder in der Nähe des Kunden auf eigenen Namen an. Die vom Kunden ab dem Konsignationslager abgerufene bzw. bezogene Ware steht entsprechend der vorstehenden Regelung unter Eigentumsvorbehalt und darf vom Kunden in jedem Fall erst weiterveräußert werden, wenn der Kunde der Gezolan AG die bezogene Ware vollständig bezahlt hat.

Ausserordentliche Ereignisse: Bei Ereignissen höherer Gewalt (z.B. kriegerische Ereignisse, Naturereignisse und Elementargewalten), bei anderen nicht von der Gezolan AG zu vertretenden unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. Brand, Betriebsstörung, Streik), bei Mangel an Rohmaterial, Brennstoff, Energie usw. als Folge der hiervor erwähnten Ereignisse sowie bei Devisenrestriktionen, Abwertungen und Aufwertungen von Währungen ist die Gezolan AG berechtigt, von den vertraglichen Verpflichtungen bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch auf Nachlieferung und / oder Schadenersatz erwächst. Dieses Recht steht der Gezolan AG auch dann zu, wenn sich die erwähnten Ereignisse bei Unter- bzw. Zulieferanten / Unterakkordanten ereignen oder auswirken.

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand: Es gilt schweizerisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **Dagmersellen (Kanton Luzern, Schweiz)**.

CH-Dagmersellen, Januar 2015